



1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt Neubeckum"

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

01.09.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

09.09.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Neubeckum“ wird beschlossen. Auf die Durchführung weiterer vorbereitender Untersuchungen nach § 141 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird verzichtet, da mit dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept Neubeckum (ISEK Neubeckum) (siehe Vorlage 2020/0122) sowie dessen Ergänzung (siehe Vorlage 2021/0274) bereits hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Satzung erfolgt auf Grundlage von § 142 BauGB in Verbindung mit §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Zur räumlichen Weiterentwicklung der Grün- und Freizeitanlagen im Osten von Neubeckum wurde das ISEK Neubeckum ergänzt (siehe auch Vorlage 2021/0274). Ziel ist es, die öffentliche Grünfläche südlich der Vellerner Straße in den Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Innenstadt Neubeckum“ miteinzubeziehen, um diesen Bereich als Treffpunkt für Freizeit und Sport weiterzuentwickeln.

Für die Beantragung, Gewährung und den Einsatz von Städtebaufördermitteln für einzelne Maßnahmen des ISEK Neubeckum ist es nach den Förderbestimmungen erforderlich, einen Gebietsbezug herzustellen. Dies kann über den Erlass einer Sanierungssatzung erfolgen.

Auf die Durchführung weiterer vorbereitender Untersuchungen nach § 141 Absatz 1 BauGB wird verzichtet, da mit dem ISEK Neubeckum bereits eine hinreichende Beurteilungsgrundlage in Bezug auf die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit im Allgemeinen vorliegt.

Ziel der städtebaulichen Sanierung ist es, die Funktionsfähigkeit und Attraktivität des Stadtteils Neubeckum als Wohn- und Arbeitsort zu sichern. Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BauGB steht der Gemeinde in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet ein Vorkaufsrecht zu. Der Erlass einer Sanierungssatzung ist darüber hinaus Grundlage für die mögliche Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen für Herstellungs- oder Anschaffungskosten bei Gebäuden gemäß den Regelungen des Einkommenssteuergesetzes.

Anlage(n):

Satzung der Stadt Beckum zur 1. Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Neubeckum“